

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1953.

Sitzung vom 18. Juni 1953.

1652. **Baulinien.** Mit Eingaben vom 12. Januar und 3. Juli 1953 ersuchte der Gemeinderat Männedorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. März 1952 betreffend Festsetzung der seeseitigen Baulinie an der Asylstrasse (III. Kl.) zwischen der Saurenbachstrasse und der Rohrgasse in Männedorf. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 60 vom 29. Juli 1952 veröffentlichten Beschluss sind gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 10. Januar 1953 keine Rekurse mehr pendent.

Die seeseits der rechtsufrigen SBB.-Linie entlang führende Asylstrasse soll zwischen der Saurenbachstrasse und der Rohrgasse ausgebaut werden. Die Fahrbahn wird auf 6,5 m verbreitert und seeseits mit einem 1,8 m breiten Trottoir versehen. Die auf dieser Seite festgesetzte Baulinie erhält einen Abstand von 10,5 m ab Fahrbahnmitte, sodass ein Vorgarten von 5,45 m verbleibt. Diese Abmessungen sind der Verkehrsbedeutung der Strasse angemessen.

Von der Festsetzung einer ideellen Baulinie auf Bahngebiet konnte Umgang genommen werden, da in der Bauordnung der Gemeinde Männedorf die längs der Asylstrasse maximal zulässige Gebäudehöhe von 7,5 m eindeutig festgelegt ist.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Männedorf vom 10. März 1952 betreffend Festsetzung der seeseitigen Baulinie an der Asylstrasse (III. Kl.) zwischen der Saurenbachstrasse und der Rohrgasse in Männedorf wird gemäss den vorliegenden Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Männedorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Männedorf unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 18. Juni 1953.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KR. ING. I II III	BERICHT
BR.-B.	PRÜFUNG
SEKR. F. RS.	ERLEDIG.
<i>W. Schenker</i>	EINSICHT
GRB.-B.	ARTEN

